

16/SN-96/ME

AMT DER  
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-4750

Bregenz, 5.11.1984

An das  
Bundesministerium für Familie,  
Jugend und Konsumentenschutz  
  
Himmelpfortgasse 9  
1015 Wien

Dr. Kassnerbauer

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	55
Datum:	- 8. NOV. 1984
Verteilt	1984 -11- 08 Frosser

Betrifft: Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Änderung, Entwurf,  
Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 26.9.1984, GZ. 230102/3-II/3/84

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, wird Stellung genommen wie folgt:

1. Die im Entwurf vorgesehene Erhöhung des Grundbetrages der Familienbeihilfe muß als unzureichend bezeichnet werden. Den Erläuterungen zum Entwurf ist zu entnehmen, daß die Familienbeihilfe an die gestiegenen Lebenshaltungskosten angepaßt werden soll. Tatsächlich werden jedoch die Lebenshaltungskosten seit der letzten Festsetzung der Familienbeihilfe am 1. Jänner 1981 bis zum vorgesehenen Inkrafttreten der nunmehrigen Erhöhung um ca. 20 % gestiegen sein. Demgegenüber ist im Entwurf lediglich eine Erhöhung des Grundbetrages der Familienbeihilfe um 10 % vorgesehen. Der Fehlbetrag zwischen den tatsächlichen Familienlasten und den Beihilfen wird daher weiterhin wachsen. Dies gilt insbesondere für Familien mit mehreren Kindern.

- 2 -

Offensichtlich steht diese Entwicklung einer unzureichenden Erhöhung der Familienbeihilfen in einem engen Zusammenhang mit den in der Vergangenheit erfolgten und immer noch erfolgenden Umschichtungen von Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds auf andere Rechtsträger. Es muß neuerlich darauf hingewiesen werden, daß beispielsweise das Heranziehen von Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds für die Mitfinanzierung der Geburtenbeihilfe, der Mutter-Kind-Paß-Untersuchungen, des Karenzurlaubsgeldes, des Wochengeldes und der Schülerunfallversicherung eine Subventionierung der Träger der Krankenversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Unfallversicherung bedeutet, in deren Aufgabenbereich die Finanzierung der angeführten Leistungen fallen müßte.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Entschließung des Vorarlberger Landtages zur Stellung der Familie in der österreichischen Rechtsordnung vom 23. März 1983 sowie auf das Gutachten von Univ. Prof. Raschauer über die Stellung der Familie in der heutigen Rechtsordnung verwiesen. Die Entschließung und das Gutachten wurden der früheren Frau Bundesminister Elfriede Karl mit ho. Schreiben vom 6. Juni 1983, PrsG-1909, übermittelt.

2. Außerhalb des vorliegenden Entwurfes wird auf die Notwendigkeit von zwei Änderungen des Gesetzes hingewiesen, auf die der Sozialreferent der Vorarlberger Landesregierung bereits zu einem früheren Zeitpunkt aufmerksam gemacht hat.
  - a) Derzeit erhalten jene Kinder aus Vorarlberg keine Schulfahrtsbeihilfen, welche die Sonderschule für sehbehinderte und blinde Kinder in der benachbarten Schweiz besuchen. Diese Schule ist die für die Vorarlberger Kinder am nächsten gelegene derartige Sonderschule. Die Finanzämter lehnen entsprechende Anträge auf Gewährung einer Schulfahrtbeihilfe mit der Begründung ab, daß es sich bei dieser Sonderschule nicht um eine "Schule im grenznahen Gebiet im Ausland" (§ 30 Abs. 1 lit. b des Gesetzes) handle. Dieser Zustand wird von den betroffenen Eltern als sehr ungerecht empfunden.

- 3 -

- b) Einige Eltern sind gezwungen, ihre schwerstbehinderten Kinder aufgrund der schweren Behinderung mit dem eigenen Fahrzeug zur Schule zu bringen. Das für diese Fälle vorgesehene Schulfahrtbeihilfenpauschale ist unzureichend und steht in keinem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Aufwand.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
gez. Dipl.-Vw. G a s s e r  
(Landesrat)

a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten

---

b) An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien  
(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die  
Verbindungstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das  
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.

